

1. Kann der Käufer, der den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten hat, dazu übergehen, wegen der arglistigen Täuschung Schadensersatz aus § 826 BGB. zu verlangen?

BGB. §§ 123, 142, 826.

II. Zivilsenat. Urf. v. 22. April 1910 i. S. D. (Bekl.) w. St. (Kl.).
Rep. II. 401/09.

I. Landgericht Neustettin.

II. Oberlandesgericht Kofstock.

Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1906 verkaufte der Kläger sein Gut für 417000 M an den Beklagten. Nachdem Übergabe, Auflassung und Grundbucheintragung erfolgt waren, ließ der Beklagte durch Brief eines Rechtsanwalts vom 5. Februar 1907 dem Kläger erklären, daß dieser ihm bei den Kaufverhandlungen in mehreren wesentlichen Punkten wissentlich unwahre Angaben gemacht habe und daß deshalb der Kaufvertrag auf Grund der §§ 119, 123 BGB. angefochten werde. Der Kläger erhob darauf Klage mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1965,70 M. Er behauptete, daß er diesen Betrag nach einer Bestimmung des Kaufvertrags als von ihm bis zur Übergabe aufgewendete Wirtschaftskosten noch zu beanspruchen habe. Nachdem der Beklagte im Laufe des landgerichtlichen Verfahrens das Gut an einen Dritten verkauft hatte, erhob er Widerklage auf Zahlung von 150000 M. Zur Begründung brachte er vor, wegen der Weiterveräußerung könne er die Nichtigkeit des Kaufvertrags nicht mehr geltend machen; die die Nichtigkeit begründenden unwahren Angaben des Klägers gäben ihm aber das Recht, nunmehr Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz zu verlangen.

Das Landgericht wies die Klage durch Teilurteil ab. Im Schlußurteile machte es die Entscheidung über die Widerklage abhängig von einem zugesprochenen Eide, wonach der Kläger beschwören sollte, daß er dem Beklagten nicht zugesichert habe, er habe jährlich aus der Milchwirtschaft 12000 *M* und aus der Gartenwirtschaft 6000 *M* erzielt. Im Falle der Eidesleistung sollte die Widerklage abgewiesen, im Falle der Verweigerung der Eidesleistung der Betrag von 15686 *M* dem Beklagten zugesprochen werden. Der Kläger legte gegen das Teilurteil, der Beklagte gegen das Schlußurteil Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies beide Berufungen zurück. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß bei der Entscheidung über die Widerklage zu prüfen sei, ob die vom Beklagten in dem Briefe vom 5. Februar 1907 erklärte Anfechtung berechtigt war. Dazu ist ausgeführt, eine berechtigte Anfechtungserklärung bewirke die Nichtigkeit des angefochtenen Geschäfts, im vorliegenden Falle sei aber die Rechtsbeständigkeit des Kaufvertrags die Grundlage des Widerklagenspruchs; auch habe der Kläger in der Berufungsverhandlung ausdrücklich die Nichtigkeit des Vertrages infolge der Anfechtung betont und damit der unzulässigen einseitigen Bestätigung des Geschäfts widersprochen. Sodann wird festgestellt, daß die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung mit Recht erfolgt sei, weil der Kläger über die Ertragsfähigkeit des zu dem Gute gehörigen Ackerbodens wesentlich unwahre Angaben gemacht habe. Diese Erwägungen führen das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse, daß zufolge der Nichtigkeit des Kaufvertrags die — für die Revisionsinstanz allein in Betracht kommende — Widerklage unbegründet und der Beklagte deshalb durch das teils die Widerklage abweisende, teils auf einen Eid des Klägers erkennende Urteil des Landgerichts nicht beschwert sei.

Der Revisionskläger rügt Verletzung der §§ 826, 142, 144 BGB., indem er geltend macht, der auf § 826 gestützte Schadensersatzanspruch sei durch die vorher erfolgte Anfechtung des Kaufvertrags nicht ausgeschlossen. Allerdings werde es nicht zulässig sein, gleichzeitig die Anfechtung durchzuführen und Schadensersatzansprüche zu erheben, die ein Fortbestehen des Vertrages voraus-

setzen; solange aber der Gegner die Anfechtungserklärung nicht angenommen oder ihr durch Leistung genügt habe, könne der Anfechtungsberechtigte dazu übergehen, bei dem Vertrage stehen zu bleiben und die ihm in diesem Falle aus § 826 zustehenden Ansprüche zu verfolgen. Hier habe der Kläger im Wege der Klage aus dem Vertrage Ansprüche erhoben und den Grund der Anfechtung bestritten, auch gegen das einen Teil des Schadens bedingt zusprechende Urteil des Landgerichts keine Berufung eingelegt; daher könne er sich nicht auf die Anfechtung berufen. Diese Ausführungen sind nicht als zutreffend anzuerkennen.

Die auf Grund von § 119 oder § 123 BGB. erklärte Anfechtung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts hat nach § 142 Abs. 1 zur Folge, daß das Geschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Die Nichtigkeit tritt also mit der Wirksamkeit der die Anfechtung enthaltenden Erklärung unmittelbar ein, ohne daß es der Annahme oder sonstigen Mitwirkung des Gegners bedürfte. Ist die Nichtigkeit aber einmal eingetreten, dann kann sie nicht durch einseitige Zurücknahme der Anfechtung wieder beseitigt werden. Denn die Wiederherstellung eines nichtig gewordenen und damit nicht mehr vorhandenen Vertrages ist nur bei beiderseitigem Einverständnis möglich. Dementsprechend redet auch der der Vorschrift des § 142 Abs. 1 unmittelbar vorausgehende, von der Bestätigung nichtiger Verträge handelnde Abs. 2 des § 141 nur von einer Bestätigung, die von beiden Teilen vorgenommen wird.

Mit Unrecht beruft sich der Revisionskläger für die Zulässigkeit einer solchen einseitigen Bestätigung auf die Vorschrift des § 144. Dort handelt es sich nur um eine Bestätigung, die vor Abgabe der Anfechtungserklärung erfolgt, also um einen Verzicht auf das noch nicht ausgeübte Anfechtungsrecht. Auch die vom Revisionskläger angezogene Stelle aus dem Lehrbuche von Dernburg — 3. Aufl. Bd. 1 § 118 VI. — enthält nichts Gegenteiliges. Vielmehr wird auch dort ausdrücklich nur gesprochen von einer unter Zustimmung des Anfechtungsgegners erfolgten Bestätigung und für diesen Fall nur, aus Zweckmäßigkeitsgründen, angenommen, daß die Bestätigung des angefochtenen Geschäfts, entgegen der sonst für die Bestätigung nichtiger Geschäfte geltenden Regel des § 141, nicht als erneute Bornahme zu gelten habe. Ebenso besagt das zur Rechtfertigung

der Revision angeführte Urteil, Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 63 S. 268, nicht mehr, als daß der Betrogene, der bei dem Vertrage stehen bleiben und Schadensersatz aus § 826 BGB. verlangen will, den Vertrag nicht innerhalb der einjährigen Frist des § 124 anzuheben braucht; über die Frage, welche Wirkung die tatsächlich erfolgte Anfechtung auf die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche hat, spricht sich das Urteil nicht aus. Endlich kann dem Revisionskläger auch nicht gegeben werden, daß aus den für das Wandelungsrecht des Käufers geltenden Grundsätzen auf die Zulässigkeit der einseitigen Zurücknahme der Anfechtungserklärung zu schließen sei. Nach § 465 BGB. ist die Wandelung vollzogen, wenn sich der Verkäufer mit ihr einverstanden erklärt. Bei der Wandelung wird also, anders als bei der Anfechtung, nicht schon durch die Erklärung des Berechtigten die Rechtsänderung herbeigeführt. Im Prozesse kann freilich zufolge der Grundsätze der Verhandlungsmaxime der Fall eintreten, daß ein angefochtener Vertrag trotz Fehlens der beiderseitigen Bestätigung ebenso zu behandeln ist, wie wenn keine Anfechtung stattgefunden hätte, nämlich dann, wenn keine Partei die Tatsache der Anfechtung für sich geltend macht. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor, weil sich der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Widerklage gegenüber auf die Anfechtung berufen hat.

Nun hat sich der Kläger allerdings der Anfechtung nicht gefügt, sie nicht angenommen, vielmehr hat er die zu ihrer Begründung und nachher zur Rechtfertigung des Anspruchs aus § 826 BGB. vorgelegten Tatsachen bestritten und selbst aus dem Vertrage Klage erhoben. Allein seine Verteidigung gegenüber der Widerklage beruht nicht darauf, daß das vom Gegner Vorgebrachte richtig und die Anfechtung begründet sei, sondern auf der Tatsache, daß der Beklagte die Anfechtung erklärt und sich damit für die Geltendmachung der Nichtigkeit des Vertrages entschieden hat. An diese Entscheidung ist der Beklagte vermöge der Unwiderruflichkeit der Anfechtung gebunden. Zwar hat er durch sie nicht unbedingt das Recht verloren, noch solche Ansprüche zu verfolgen, die den Bestand des Vertrages voraussetzen; denn nur die berechtigte Anfechtung beseitigt den Vertrag. Er kann aber nicht mehr, wie es hier geschieht, unter Aufrechterhaltung der die Unfechtbarkeit begründenden Behauptungen,

statt die Anfechtung weiter zu verfolgen, Ansprüche aus dem Vertrage geltend machen. Auf die Frage, wieweit der Beklagte eventuell oder alternativ solche Ansprüche hätte erheben können, kommt es hier nicht an, weil er die Anfechtung überhaupt zurücknehmen will und nur Ansprüche erhebt, die aus einem nichtigen Vertrage nicht erhoben werden können. Ebenfowenig braucht erörtert zu werden, welche Bedeutung die Anfechtung noch hätte, wenn der Beklagte die sie begründenden Tatsachen nicht mehr behauptete. Dem Kläger kann, wenn er sich auf die Anfechtung beruft, auch nicht etwa die Gegeneinrede der Arglist entgegengehalten werden. Solange ein wegen eines Willensmangels anfechtbares Rechtsgeschäft nicht angefochten ist, besteht ein Schwebezustand, der durch die Anfechtung im Sinne der Nichtigkeit sein Ende erreicht. Die Dauer dieses Schwebezustandes ist vom Gesetze in den §§ 121 und 124 dadurch begrenzt, daß der Ausübung des Anfechtungsrechts gewisse zeitliche Schranken gesetzt sind. Damit bringt das Gesetz selbst unzweideutig zum Ausdruck, daß der Gegner ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung der Unsicherheit hat. Er handelt darum nicht arglistig, wenn er sich auf die durch die Entschließung des anderen Teils geschaffene Rechtslage beruft.

Bei Erhebung der Widerklage hat der Beklagte den Übergang von der Anfechtung zu dem Widerklagenspruche damit begründet, daß er das Gut inzwischen weiter veräußert habe und deshalb die Nichtigkeit nicht mehr geltend machen könne. Diese Rechtsauffassung trifft nicht zu. Die durch die Anfechtung herbeigeführte Nichtigkeit eines Vertrages hat zur Folge, daß sich die Parteien das Erlangte nach den Grundsätzen der §§ 812 ff. BGB. herauszugeben haben. Ob der Anfechtende die Herausgabe bewirken kann, ist nicht nur für den Eintritt, sondern auch für den Fortbestand der Nichtigkeit ohne Belang. Das etwa vorhandene Unvermögen des Anfechtenden zur Herausgabe hat nur zur Folge, daß nach Umständen Schadensersatz zu leisten ist.

Unerheblich ist endlich der vom Revisionskläger hervorgehobene Umstand, daß der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts, das einen Teil des eingeklagten Schadens bedingt zuspricht, keine Berufung eingelegt hat. Der Kläger war dadurch, daß er das Urteil nicht auch seinerseits angriff, nicht gehindert, gegenüber der Berufung des

Beklagten von allen Einwendungen Gebrauch zu machen, die ihm gegen den Anspruch des Beklagten überhaupt zustehen.

Das Berufungsgericht ist deshalb, indem es der Widerklage nicht stattgab, zu dem richtigen Ergebnisse gelangt. Nur hätte diese Entscheidung nicht begründet werden sollen mit der dem eigenen Vorbringen des Klägers widersprechenden Erwägung, daß arglistige Täuschung vorliege und die Anfechtung mit Recht erfolgt sei. Vielmehr ergibt sie sich nach dem Inhalte des Parteivorbringens aus der Tatsache der Anfechtungserklärung. Übrigens hätte der Berufungsrichter auch von seinem Standpunkte aus, wenigstens soweit die Widerklage auf § 826 gestützt ist, die materielle Berechtigung der Anfechtung nicht zu prüfen brauchen, weil beim Fehlen einer arglistigen Täuschung jener Anspruch ohne weiteres hinfällig war.“